

# Was ist neu in der "editio typica tertia" des Römischen Messbuchs?

## Ein Durchgang durch die Allgemeine Einführung und den Ordo Missae

**Zusammenfassung; vollständiger Text in: Forum Katholische Theologie 19, 3/2003, 207-227**

Nach den beiden ersten Auflagen des Römischen Messbuchs von 1970 bzw. 1975 ist Anfang 2002 die gründlich überarbeitete dritte Auflage erschienen. Neben den vielfältigen rein formalen Änderungen, die sie aufweist, halten sich die inhaltlich relevanten ihrer Bedeutung nach sehr in Grenzen und erfüllen bei weitem nicht die Erwartungen, die im Vorfeld ihrer Veröffentlichung von Benutzern und von Fachleuten geäußert worden waren.

Der Beitrag benennt die wichtigsten Neuheiten innerhalb der Allgemeinen Einführung und des Ordo Missae, m. a. W. innerhalb des Aufbaus und Ablaufs der Messfeier.

Der **Bischof als Zelebrant** wird nunmehr ausdrücklich berücksichtigt, d. h. es wird nicht mehr immer nur vom Priester gesprochen.

Es werden einige neue Angaben gemacht zu den Hinweisen, die der Zelebrant während der Feier geben soll, zur gesanglich-musikalischen Gestaltung der Feier sowie den gemeinsamen Gesten und Körperhaltungen. Die "heilige Stille" als verbindliches oder mögliches Element an mehreren Punkten der Feier wird stärker als bisher unterstrichen.

Der **Eröffnungsgesang** soll weiter – wie bisher schon verlangt, faktisch jedoch kaum praktiziert – während und nicht nach dem Einzug des Zelebranten und der Mitwirkenden ausgeführt werden.

Wo der **Tabernakel** stehen soll, davon wird an einer ganzen Reihe von Stellen ausdrücklich oder einschlussweise gesprochen – wobei eine davon nahezu allen anderen widerspricht: offenbar eine redaktionelle Panne.

Die Wassersegnung und Besprengung als **Sonntägliches Taufgedächtnis** zu Beginn der Messfeier anstelle des Schuldbekenntnisses wird stärker als bisher betont.

Gut ist, dass das Messbuch, noch eindeutiger als bisher, **kein "Hochamt" mehr** kennt, sondern alle Sonntagsmessen grundsätzlich gleich behandelt. Nicht so glücklich kann man darüber sein, dass das **Kyrie** als mögliche Form des **Bußaktes** beibehalten wurde, natürlich nur, wenn es mit Bußversen verbunden ist – aber über diese von der Sache her notwendige Bedingung werden sich die meisten Zelebranten wie bisher wohl weiter hinwegsetzen.

Wichtig: Ganz entschieden heißt es jetzt, dass der **authentische Text** des Gloria ungekürzt und unverändert zu singen oder notfalls zu sprechen ist und dass dasselbe für **Credo, Sanctus** und **Agnus Dei** gilt.

Ebenso wichtig: Der **Antwortpsalm** ist verbindlich und kann nicht mehr durch andere Texte ersetzt werden.

Verbindlich sind ebenfalls die **beiden Lesungen** vor dem Evangelium an Sonntagen und Hochfesten.

Den Ausdruck "**Zwischengesang**" gibt es **nicht mehr**. Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium werden als Gesänge unterschiedlicher Art und Ausführung gewürdigt.

Die **Bedeutung des Vorstehersitzes** wird betont. Von hier aus soll der Zelebrant den Wortgottesdienst leiten und den Sitz nicht als bloßen Ruheplatz benutzen, wenn er gerade nichts zu tun hat.

Wichtiges zur **Gabenbereitung**: Der Kelch befindet sich bis nach den Fürbitten auf der **Kredenz**, daneben (und nicht mehr in einem Aufbau auf dem Kelch) liegen Korporale und Kelchtuch, ebenso die Palle, falls eine solche benutzt wird. Es ist Aufgabe von **Messdiener(inne)n** oder **Gottesdienstteilnehmer(inne)n**, diese Gegenstände (Kelch vom Rest getrennt) an den Altar zu bringen und den Kelch an die rechte Seite des Altars zu stellen. Falls kein Diakon mitwirkt, sollen die Messdiener/innen (vorausgesetzt, dass sie groß und gut ausgebildet sind) auch das Korporale auf dem Altar ausbreiten und das Kelchtuch sowie ggf. die Palle rechts daneben legen. Anschließend erst tritt der Zelebrant an den Altar, und es wird ihm die Schale mit dem Brot überreicht (Brot für alle Kommunizierenden, keine eigene Patene für die große Hostie!). Der Zelebrant und niemand anderes stellt sie auf den Altar, nachdem er das entsprechende Gebet gesprochen hat. Anschließend wird ihm Wein und Wasser überreicht. Auch diese hat niemand anders als er auf den Altar zu stellen.

Zum **Hochgebet** gibt es nur geringfügige Änderungen. Die beiden wichtigsten davon: Das **Sanctus** wird nicht mehr als Gesang, sondern als Gemeindeakklamation bezeichnet und die einfachste Melodie dazu (wie die von "Deinen Tod, o Herr") direkt im Ordo Missae mit abgedruckt (= GL 403, für den deutschen Text adaptiert GL 497). Zusätzlich zu diesen beiden dürfen die Bischofskonferenzen jetzt **weitere Akklamationen** approbieren, mittels derer die Gemeinde noch an anderen Stellen des Hochgebetes zu Wort kommen kann. Diese sollten sich, so meine ich, dann aber dem Duktus des Hochgebetes anpassen und sich daher **an Gott den Vater** wenden.

Zur **Sinnbestimmung des Friedensgrußes** wird eine neue Aussage gemacht, die ich für mehr als problematisch halte: siehe dazu den Volltext S. 218.

Von der **Brotbrechung** wird so gesprochen, dass jeder erkennen kann: Hier wird ein Vorgang von größerer Dimension vorausgesetzt, als wir ihn durchweg in unseren Gemeinden praktizieren; d. h. es wird davon ausgegangen, dass wirklich geschieht, was das geltende Messbuch seit 1970 sagt: "Die Aussagekraft des Zeichens verlangt, dass man die Materie der Eucharistie wirklich als Brot erkennen kann. Daher soll das eucharistische Brot ... so beschaffen sein, dass der Priester das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht" (Nr. 56c).

Zum weiteren Inhalt des Beitrags hier die entsprechenden Untertitel:

*Förderung der Kelchkommunion*

*Einzelheiten zum Kommunionritus*

*Abschluss und Vermeldungen*

*Aufwertung des Diakons*

*Zur Konzelebration*

*Die Messfeier mit nur einem Mitwirkenden als Teilnehmer*

*Allgemeine Bestimmungen*

*Adaptation durch Bischöfe und Bischofskonferenzen*

Aus den unter "Allgemeine Bestimmungen" erwähnten Einzelheiten soll hier noch eine mitgeteilt sein:

Die Rechte des zelebrierenden Priesters auch gegenüber dem Kirchenrektor (d. h. im Normalfall dem Pfarrer) zu wahren ist Gegenstand eines Zusatzes in Nr. 111 (bisher 73). Der Zelebrant habe immer das Recht, über die Dinge zu befinden, für die er zuständig ist. Das ist begrüßenswert, doch gibt es sicher Klärungsbedarf bezüglich des Umfangs seiner Zuständigkeit. Kann etwa ein Kaplan oder ein Subsidiar, der kurze Zeit vor einem bestimmten Gottesdienst vom Pfarrer beauftragt wird, der Feier vorzustehen, noch entscheiden, dass bestimmte Lieder dabei nicht gesungen werden, die der Chor mit Zustimmung des Pfarrers bereits eingeübt hat? Oder kann er eine solche Beauftragung aus dem genannten Grund ggf. als zu spät erfolgt ablehnen? Die Frage ist nicht müßig, weil es etwa im Bereich der "neuen geistlichen Lieder" neben vielen guten oder sehr guten Texten auch solche gibt, die Gott nicht erwähnen und/oder Wunder Jesu wegdeuten oder Glaubensinhalte wie Erlösung oder Auferstehung zu rein innerweltlich-zwischenmenschlichen Vorgängen verflachen (Anm. 14).

Anmerkung 14 verweist auf meinen Artikel

["Das kleine Senfkorn Hoffnung genügt nicht"](#), in: Deutsche Tagespost (heute: Die Tagespost), 28.08.1993, S. 5.